

Interessen geht, einer differenzierten verfassungsgerichtlichen Überprüfung. Der Staatsgerichtshof hat aber klargestellt, dass sich bei Zivilprozessen in der Regel gleichwertige Vermögensinteressen der betroffenen Prozessparteien gegenüberstehen, so dass sich der entsprechende Grundrechtsschutz gewissermassen gegenseitig aufhebt. Der Staatsgerichtshof nimmt dann nur eine Willkürprüfung vor. Der Schutz der Eigentumsgarantie greift zudem in der Regel nur dann, wenn ein staatlicher Eingriff in eine gefestigte Eigentümerposition zu beurteilen ist.⁶⁸ Verneint hat der Staatsgerichtshof zum Beispiel eine solche gefestigte Eigentümerposition im Falle der Kautionsleistung eines aus der Untersuchungshaft entlassenen Beschwerdeführers. Der Staatsgerichtshof hat argumentiert, dass sich der Beschwerdeführer mit der Leistung der Kaution der gefestigten Eigentümerposition begeben habe und hat deshalb die Frage der Rechtmässigkeit des vom Strafrichter ausgesprochenen Verfalls der Kaution nur auf Willkür geprüft.⁶⁹

Ein zweites wichtiges Einfallstor für eine Verwässerung des Grundrechtsschutzes ist das Recht auf den ordentlichen Richter, da der Staatsgerichtshof auch Verfahrensfehler («errores in procedendo») grundsätzlich unter den sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechtes subsumiert. Der Staatsgerichtshof hat aber diese Ausweitung des sachlichen Geltungsbereiches des Rechts auf den ordentlichen Richter dadurch weitgehend entschärft, dass er eine differenzierte Überprüfung von Verfahrensfehlerrügen nur dann vornimmt, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung von der Beschreitung des Rechtsweges geradezu ausgeschlossen wird. Andere Verfahrensfehlerrügen prüft der Staatsgerichtshof nur im Lichte des Willkürverbots. Um einen solchen anderen, nur der Willkürprüfung offenen Verfahrensfehler geht es zum Beispiel dann, wenn sich der Beschwerdeführer nicht wegen der Beschneidung des eigenen Rechtsweges, sondern deshalb auf dieses Grundrecht beruft, weil im Gegenteil dem Beschwerdegegner ein Rechtsweg eröffnet worden sei.⁷⁰

Eine besondere Gefahr der Ausuferung des sachlichen Geltungsbe-

⁶⁸ StGH 1996/8, LES 1997, 153 (157 Erw. 2.2.2) und StGH 1996/20, LES 1998, 68 (72 Erw. 2).

⁶⁹ Siehe StGH 1996/47, LES 1998, 195 (200 Erw. 4); vgl. auch StGH 1988/19, LES 1989, 122 (124 Erw. 2).

⁷⁰ StGH 1998/45, LES 2000, 1 (4 f. Erw. 2); siehe auch StGH 1997/27, LES 1999, 11 (15 Erw. 5.1); jeweils mit Verweis auf Höfling, Willkür, S. 961 f.; vgl. auch Gstöhl, S. 130.